



Deutsche  
Rentenversicherung

Nord

VDBW

Verband Deutscher  
Betriebs- und Werksärzte e. V.

Berufsverband  
Deutscher Arbeitsmediziner

## **Vereinbarung**

zwischen

**dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.  
Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner (VDBW e.V.)**

vertreten durch

den Präsidenten Dr. Wolfgang Panter

und

das Mitglied des Präsidiums Dr. Rana Jurkschat

**und**

**der Deutschen Rentenversicherung Nord - im folgenden DRV Nord -**

vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung Dr. Ingrid Künzler

**zur Einbindung von Betriebs- und Werksärzten in den Rehabilitationsprozess**

## **Präambel**

Für die gesetzliche Rentenversicherung stehen im Vordergrund ihrer rehabilitativen Bemühungen der Erhalt der Erwerbsfähigkeit ihrer Versicherten und ihre langfristige Wiedereingliederung ins Erwerbsleben.

Damit kommt dem Betriebsarzt<sup>1</sup> durch die Kenntnis des beruflichen Umfelds und der gesundheitlichen Problematik des Versicherten bei der Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen (Leistungen zur Teilhabe) und der Verzahnung mit der betrieblichen Gesundheitsförderung eine wichtige Rolle zu. Hierbei wird auch die besondere Situation älterer Versicherter in geeigneter Form beachtet.

Rehabilitationsleistungen können noch mehr als ambulante medizinische Behandlungen Auswirkungen auf das Berufsleben des einzelnen Versicherten haben. Die Vertragspartner legen besonderen Wert darauf, dass der Versicherte über das hier beschriebene Verfahren ausführlich informiert wird und dabei selbst bestimmt, ob und welche Maßnahmen er beantragen will. Die Weiterleitung der personenbezogenen Daten, über die die Vertragspartner verfügen, erfordert die Zustimmung des betroffenen Versicherten.

## **§ 1 Ziel der Vereinbarung**

Das gemeinsame Bestreben der Betriebsärzte in Mecklenburg-Vorpommern und der DRV Nord ist es,

- den Rehabilitationsbedarf von Arbeitnehmern frühzeitig zu erkennen, die zugleich Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Nord sind
- das Rehabilitationsverfahren zeitnah einzuleiten,
- die optimale Rehabilitationseinrichtung für den Arbeitnehmer zu ermitteln und
- nachhaltig den Rehabilitationserfolg nach Durchführung der Leistung zur Teilhabe zu sichern.

Hierzu soll bzw. sollen

- die Kenntnisse des Betriebsarztes über die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verbessert werden,
- bei Rehabilitationsbedarf das Rehabilitationsverfahren durch den Betriebsarzt angestoßen werden,
- eine Verbesserung der Prozess- und Ergebnisqualität des Rehabilitationsverfahrens durch einen verbesserten Informationsfluss aller am Verfahren Beteiligter erreicht werden,

---

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung einer besseren Lesbarkeit wird bei allen Personengruppen die männliche Form verwendet. Frauen sind jedoch gleichermaßen eingeschlossen, mitgedacht und explizit auch gemeint. Der Begriff des Betriebsarztes wird verwendet, auch wenn darunter der Betriebs- und Werksarzt gemeint ist.

- eine Optimierung des Behandlungsprozesses in der Rehabilitationseinrichtung unter arbeitsplatzbezogenen Gesichtspunkten vorgenommen werden,
- durch die Betriebsärzte die Rückkehr des Arbeitnehmers an den Arbeitsplatz begleitet werden.

## **§ 2 Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung setzt die nach § 13 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der „Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der gegenseitigen Information und Kooperation“ vom 22.03.2004 bestehende Verpflichtung um, die Betriebsärzte sowohl bei der Einleitung als auch Durchführung von Leistungen zur Teilhabe zu beteiligen.

Die DRV Nord kann Rehabilitationsmaßnahmen (Leistungen zur Teilhabe) erbringen, wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann; bei einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit soll deren Minderung abgewendet werden. Im Vordergrund der Bemühungen durch den Rentenversicherungsträger steht der Erhalt des Arbeitsplatzes.

Deshalb streben die DRV Nord und der VDBW eine möglichst hohe Beteiligung von Betriebsärzten in Mecklenburg-Vorpommern an.

## **§ 3 Leistungen der Betriebsärzte**

Der Betriebsarzt unterstützt den Rehabilitationsprozess in folgenden Bereichen:

### **1. Vorbereitung und Einleitung der Leistung zur Teilhabe**

- durch frühzeitiges Erkennen eines Rehabilitationsbedarfs auf Seiten des Arbeitnehmers,
- durch Gespräch über die Möglichkeiten einer Leistung zur Teilhabe mit dem Arbeitnehmer,
- durch Einleitung des Antragsverfahrens zur Leistung einer medizinischen Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gemeinsam mit dem Arbeitnehmer,
- durch Erstellen eines ärztlichen Befundberichts mit Tätigkeitsbeschreibung,
- ggf. durch Beiziehen von weiteren Gremien und Institutionen wie Integrationsamt, Schwerbehindertenvertretung, Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation.

## **2. Bei der Durchführung der Rehabilitation**

- durch die Übermittlung weiterer arbeitsplatzspezifischen Informationen an die Rehabilitationseinrichtung, durch Bereitstellung von Untersuchungsbefunden, Ergebnissen und Beurteilungen von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen,
- durch Informationen über bisher gelaufene oder parallel laufende betriebliche Maßnahmen.

## **3. Nach Abschluss der Rehabilitation**

- betriebsärztliches Gespräch mit dem Arbeitnehmer einschließlich Dokumentation des Gespräches,
- betriebsärztliche Begleitung des Arbeitnehmers für die Dauer von 6 Monaten nach Abschluss der Leistung zur Teilhabe zur Sicherung des Rehabilitationserfolges.

Ein schriftliches Konzept, das der Vereinbarung beigelegt ist, beschreibt im Einzelnen die Aufgaben des Betriebsarztes im Rehabilitationsprozess, ihre Vergütung und die zu verwendenden Vordrucke und sonstigen Unterlagen.

## **§ 4 Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Nord**

- Die DRV Nord wird auf Antrag und Vorlage des ärztlichen Befundberichts mit der Tätigkeitsbeschreibung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften – SGB VI und SGB IX – diesen Antrag zeitnah bearbeiten und über ihn entscheiden.
- Über das Ergebnis dieser Entscheidung wird, mit Einverständnis des Arbeitnehmers, der Betriebsarzt in Kenntnis gesetzt. Im Ablehnungsfall erfolgt die Benennung der Gründe, die zu der ablehnenden Entscheidung geführt haben. Bei Bewilligung wird der Versicherte über die vorgeschlagene Rehabilitationseinrichtung informiert.
- Die DRV Nord steht dem Betriebsarzt für eventuelle Rückfragen bzw. zur Abstimmung zur Verfügung.
- Die DRV Nord wirkt auf die Reha-Kliniken dahingehend ein, dass eine Entlassungsmitteilung und nachfolgend der ausführliche Rehabilitationsentlassungsbericht zeitnah erstellt wird und dem Betriebsarzt übersandt wird.
- Die Erstellung des Befundberichts mit Tätigkeitsbeschreibung und die nachfolgenden Dokumentationen durch den Betriebsarzt werden vergütet (vgl. beigelegte Broschüre).
- Der Reha-Fachberaterdienst der DRV Nord steht nach der Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) als direkter Ansprechpartner für Versicherte und Betriebe zur Verfügung, wenn es um berufliche Hilfestellungen geht. Dabei sind im Rahmen des Verfahrens gemeinsame Betriebsbegehungen, Arbeitsplatzbesichtigungen und Gespräche mit allen Beteiligten auch möglich.

## **§ 5 Ergänzende Regelungen**

- Die DRV Nord stellt für die Betriebsärzte Informationsmaterialien über die Erbringung von Rehabilitationsmaßnahmen und zu den Themen Rehabilitation, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation usw. zur Verfügung.
- Der VDBW und die DRV Nord werden gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Betriebsärzte, Rehabilitationsärzte und weitere am Rehabilitationsprozess beteiligte Personen durchführen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen sollte auch eine Auswertung der Ergebnisse der Vereinbarung vorgenommen werden.
- Die vorhandenen Organisationsstrukturen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Gesundheitswesens werden für die Zusammenarbeit genutzt. Die Entwicklung von Strukturen und Instrumenten zur frühzeitigen Feststellung eines Rehabilitationsbedarfs sowie die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen in Kooperation mit allen Beteiligten wird unterstützt.

## **§ 6 Datenschutz**

Die Parteien der Vereinbarung sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß § 67 ff SGB X in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich wechselseitig, die ihnen im Rahmen der Vereinbarung von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten, insbesondere Daten der Teilnehmer, der jeweils anderen Partei erlangten, vertraulich zu behandeln.

Unabhängig davon wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweils informationsgebende Seite für die Einhaltung der geltenden eigenen oder den Vorgang tangierenden fremden (z. B. betreutes Unternehmen) Vorschriften zuständig ist.

## **§ 7 Laufzeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 01.06.2012 in Kraft und endet am 30.06.2014. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einer der Parteien durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung von jeder Seite schriftlich gekündigt werden.

## § 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt diese die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen am nächsten kommen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu dieser Vereinbarung keine mündlichen Nebenabreden.

Duisburg, den 12.4.12

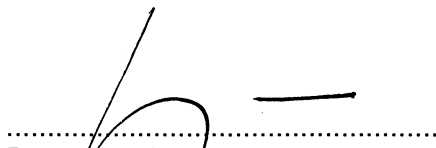


.....  
Dr. Wolfgang Panter  
Präsident des Verbands Deutscher Betriebs- und Werksärzte

Lübeck, den 07.05.2012



.....  
Dr. Rana Jurkschat  
Mitglied des Präsidiums des Verbands Deutscher Betriebs- und Werksärzte  
Vorsitzende des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern



.....  
Dr. Ingrid Künzler  
Vorsitzende der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Nord